

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 11. Dezember 2020

Nr. 21

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das
Haushaltsjahr 2021 vom 30. 11. 202063

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über
Beförderungsentgelt und Beförderungs-
bedingungen für den Gelegenheitsverkehr
mit Taxen vom 30. 11. 202064

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2021 vom 30. 11. 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. 11. 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung | 44,46 € |
| b) in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 3,42 € |
| d) in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung | 1,71 € |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsor-

gung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 11. 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 € |
| (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 20 Liter | 26,80 € |
| 2. 35 Liter | 46,90 € |
| 3. 50 Liter | 67,00 € |
| 4. 60 Liter | 80,40 € |
| 5. 80 Liter | 107,20 € |
| 6. 120 Liter | 160,80 € |
| 7. 240 Liter | 321,60 € |
| 8. 400 Liter | 504,00 € |
| 9. 500 Liter | 630,00 € |
| 10. 770 Liter | 970,20 € |
| 11. 1 100 Liter | 1.386,00 € |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 bis 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- | | |
|--|----------|
| (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 € |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 41,80 € |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 95,40 € |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 256,20 € |

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr	80,40 €
6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr	107,20 €
7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr	160,80 €
8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr	321,60 €

(4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1. 35 Liter	2,10 €
2. 50 Liter	2,90 €
3. 60 Liter	3,40 €
4. 80 Liter	4,45 €
5. 120 Liter	6,50 €
6. 240 Liter	12,70 €

(5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,05 €.

(6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1. 60 Liter	3,40 €
2. 80 Liter	4,45 €
3. 120 Liter	6,50 €
4. 240 Liter	12,70 €

(7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €

Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 €

(8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.

(9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 121,95 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 24,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von

1. Sperrmüll	23,20 €/m ³
2. Kompostierbaren Gartenabfällen	23,20 €/m ³

Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:

1. Pkw- und Motorradreifen	2,50 €
2. Lkw-Reifen	5,00 €
3. EM-Reifen	50,00 €

(10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von

1. <u>Sperrmüll und/oder Holzabfälle</u>	
a) bis 1,0 m ³	8,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	16,00 €

2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u>	
a) bis 0,5 m ³	3,00 €
b) über 0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
c) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	12,00 €

3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen)	
a) bis 1,0 m ³	10,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	20,00 €

4. <u>Bauschutt und mineralischem Straßenaufbruch</u>	
a) bis 1,0 m ³	8,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	16,00 €

5. <u>Baustellenabfällen</u>	
a) bis 1,0 m ³	30,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	60,00 €

6. <u>Erdaushub</u>	
a) bis 1,0 m ³	10,00 €
b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³	20,00 €

(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers	73,50 €
2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden	10,00 €

(12) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch die Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro

1. Mitarbeiter	43,00 €
2. Fahrzeug/Gerät	45,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 11. 2020

Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 30. 11. 2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19. 06. 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 01. 2018 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 10. 2019 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 29. 11. 2019; S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometer
für jede angefangene Wegstrecke von 45,45 Metern 0,10 € (= 2,20 €/km)
bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke von 52,63 Metern 0,10 € (= 1,90 €/km)
bei einer Wegstrecke von über 10 Kilometern
für jede angefangene Wegstrecke von 55,56 Metern 0,10 € (= 1,80 €/km)
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:
bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometern
für jede angefangene Strecke von 43,48 Metern 0,10 € (= 2,30 €/km)
bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 Kilometern
für jede angefangene Strecke von 47,62 Metern 0,10 € (= 2,10 €/km)
bei einer Wegstrecke von über 10 Kilometern
für jede angefangene Strecke von 50,00 Metern 0,10 € (= 2,00 €/km)

Art. II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 11. 2020

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

